

119. Die Beleidigung ist nur in den Fällen der §§ 189 Abs. 3 n. F. und 197 StGB. ohne Antrag verfolgbar, nicht dagegen entsprechend dem § 232 Abs. 1 StGB. auch dann, wenn es die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses für geboten erachtet, von Amts wegen einzuschreiten.

I. Straffenat. Beschl. v. 17. März 1944 g. G. 1 C 304/43  
(1 StS 3/44).

I. Amtsgericht Mainz.

Aus den G r ü n d e n :

Das AG. hat am 8. Juni 1943 die Angeklagte zu einer Gesamtstrafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie sich gegenüber dem Obergefreiten Sch. der üblen Nachrede und der Verleumdung, gegenüber der Ehefrau Sch. der Beleidigung schuldig gemacht habe. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Oberreichsanwalt hat Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Dem Antrag ist stattzugeben.

Die Eheleute Sch. hatten, wie die Akten ergeben, wegen der ihnen zugesügten Beleidigungen rechtzeitig Strafanträge gestellt. Diese Anträge haben sie in der Verhandlung vom 8. Oktober 1942 vor dem AG. zurückgenommen, nachdem die Angeklagte freiwillig eine Buße übernommen und gezahlt hatte. Die StA. hat den Standpunkt vertreten, die Angeklagte könne entsprechend dem § 232 Abs. 1 StGB. trotz der Zurücknahme der Strafanträge noch wegen Beleidigung strafrechtlich verfolgt werden. Dieser Auffassung hat sich das AG. angeschlossen. Es hat in der Urteilsbegründung u. a. ausgeführt, es bestehe ein öffentliches Interesse daran, daß die Taten der Angeklagten nicht ungesühnt bleiben; auch bei der Beleidigung gebe es Fälle, in denen es wegen des besonderen öffentlichen Interesses geboten sei, ohne Antrag des Verletzten von Amts wegen einzuschreiten.

Diese Rechtsauffassung des AG. findet im Gesetz keine Stütze. Nach dem § 194 S. 1 StGB. ist eine Beleidigung nur auf Antrag verfolgbar. Das Gesetz kennt von diesem Grundsatz lediglich zwei Ausnahmen; sie sind in den §§ 189 Abs. 3 u. F. und 197 StGB. geregelt. Das AG. hat geglaubt, im vorliegenden Fall entsprechend der Vorschrift des § 232 Abs. 1 StGB. von dem Erfordernisse des Strafantrages absehen zu können. Diesen Weg hat das RG. selbst in seiner Entscheidung RGSt. Bd. 77 S. 56, 59 — und zwar, bevor der § 189 StGB. durch die Strafrechtsangleichungs-VO. neu gefaßt wurde — für den Fall gezeigt, daß die Herabsetzung der Ehre eines Gefallenen den Gegenstand der Strafverfolgung bildete. Es mußte diesen Weg beschreiten, weil bei der damaligen Gesetzeslage anderenfalls die Herabsetzung der Ehre eines Gefallenen, der keine Angehörigen hinterlassen hatte oder dessen Angehörige keinen Strafantrag gestellt hatten, nicht strafrechtlich verfolgbar gewesen wäre. Das RG. hat damit eine Lücke geschlossen, die der § 189 StGB. damals ließ. Die Schließung dieser Lücke war geboten; denn es wäre für das gesunde Volksempfinden unerträglich gewesen, daß der Gefallene, der keine näheren Angehörigen hinterlassen hatte oder dessen Angehörige keinen Strafantrag gestellt hatten, in seiner Ehre hätte schutzlos bleiben sollen. Auf die Schließung dieser Lücke hat aber das RG. seine Entscheidung beschränkt; es hat also ein Einschreiten von Amts wegen nur für den Fall für zulässig erachtet, daß der Schutz

der Ehre eines Gefallenen die Verfolgung gebot, diese aber mit den Vorschriften über den Strafantrag nicht erreichbar war.

Diese Voraussetzung ist in dem Falle, der hier zur Entscheidung steht, nicht erfüllt. Denn die Eheleute Sch. hatten die Möglichkeit, durch einen Strafantrag ihrer Ehre den erforderlichen strafrechtlichen Schutz zu sichern. Von dieser Möglichkeit haben sie auch Gebrauch gemacht. Wenn sie später in zulässiger Weise (§§ 64, 194 StGB.) ihre Strafanträge zurückgenommen haben, so beruhte das auf ihrer freien Entschliebung. In einem Fall, in dem der Beleidigte selbst und der außer ihm selbständig zum Strafantrag Berechtigte (§§ 195, 196 StGB.) auf die Gewährung des strafrechtlichen Schutzes der Ehre verzichten, gibt das Gesetz keine Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörde für berechtigt zu erachten, von sich aus die Strafverfolgung fortzusetzen. Der § 232 Abs. 1 StGB. kann nicht ohne weiteres auf das Gebiet der Beleidigung übertragen werden. Denn der Gesetzgeber hat die Verfolgbarkeit von Beleidigungen grundsätzlich von einem Strafantrag abhängig gemacht; er hat an dieser Regelung auch noch bei der Neufassung des § 189 StGB. festgehalten und hat nur den Ehrenschutz der Gefallenen einer Sondervorschrift unterworfen. Diese neueste Gesetzgebung beweist also, daß eine allgemeine Übertragung der Rechtsgedanken des § 232 Abs. 1 StGB. auf das Gebiet der Beleidigung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß, wie das UG. annimmt, das besondere öffentliche Interesse ein Einschreiten von Amts wegen gebiete. Bei dem Ehrenschutze des Gefallenen lag ein besonderes öffentliches Interesse vor: Wenn der Soldat sein Leben für die Gemeinschaft läßt, so hat diese auch die Pflicht, über seinen Tod hinaus seine Ehre zu wahren. Eine solche Pflicht kann aber dann nicht bestehen, wenn der Verletzte selbst die Möglichkeit hat, seine Ehre zu wahren.

Mithin hat das UG. die Angeklagte zu Unrecht wegen übler Nachrede und Beleidigung verurteilt. Wegen dieses Fehlers bei der Anwendung des Rechtes ist das angefochtene Urteil i. S. des Art. 7 § 2 W. v. 13. August 1942 unigerecht. Es ist daher aufzuheben, und das Verfahren wegen der Beleidigung (§§ 185, 186, 187 StGB.) ist gemäß dem § 260 Abs. 3 StW. einzustellen.